

Benutzungsordnung und Entgelttabelle
für die Benutzung der Bürgerhäuser der Ortsgemeinde
Hinzert-Pölerl in den Ortsteilen Hinzert und Pölerl

§ 1

Die Bürgerhäuser sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde Hinzert-Pölerl und bestehen u. a. aus:

Bürgerhaus Hinzert

Im Kellergeschoss:

- Abstellraum
- Lagerraum

Im Erdgeschoss:

- Mehrzwecksaal
- Podium
- Ausschank
- Küche

Im Obergeschoss:

- Jugendraum
- Sitzungszimmer
- Toiletten eingeschlossen Dusche

Bürgerhaus Pölerl

Im Kellergeschoss:

- Toiletten
- Abstellräume
- Heizungsraum

Im Erdgeschoss:

- Mehrzweckraum
- Küche
- Ausschank
- Behinderten-WC

Im Obergeschoss

- Abstellraum Feuerwehr
- Abstellraum Gemeinde
- Jugendraum
- Kleinkinderraum

§ 2

Die Bürgerhäuser stehen allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen nach Maßgabe des § 14 II – IV GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung der Bürgerhäuser erlischt, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 II GemO besteht.

Die Benutzung der Bürgerhäuser ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen.

Die regelmäßige Benutzung der Bürgerhäuser oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigem sachlichem Grunde (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragsteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um:

- vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
- extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.

§ 3

Bei Inanspruchnahme der Bürgerhäuser sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Bei Benutzung der Bürgerhäuser für Veranstaltungen der Ortsvereine oder familiäre Veranstaltungen (z. Bsp. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen u. ä.) ist der Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren.

§ 5

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind von dem Benutzer zu entsorgen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt. Der Nutzer hat das Gebäude besenrein zu verlassen, dazu sind die Stühle mit den Sitzflächen auf die Tische zu stellen bzw. die Stühle sind zu stapeln und die Tische zusammenzuklappen und aufeinander zu reihen. Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde.

Geschirr, Gläser und Bestecke sind in der vorgegebenen Anzahl und Ordnung einzuräumen.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt. Wird das Gebäude nicht besenrein übergeben, werden die insoweit erforderlichen Reinigungsarbeiten durch die Ortsgemeinde veranlasst bzw. durchgeführt; die dadurch entstehenden Mehrkosten sind durch den Verursacher zu erstatten.

Die Grundreinigung vor und die Reinigung nach jeder Benutzung erfolgen ausschließlich durch eine von der Ortsgemeinde beauftragten Person.

§ 6

Bauliche Veränderungen am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

§ 7

Dem Benutzer der Bürgerhäuser ist nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtungen zu Reklametzwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 8

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstigen gewerblichen Betätigungen vor oder in den Bürgerhäusern sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

§ 9

Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtung und die Geräte sowie die zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

Der jeweilige Benutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger des Bürgerhauses, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Bei Vertragsabschluss hat der Nutzer nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

Für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkplatz und Zuwege durch die Nutzung entstehen, haftet der Benutzer. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 10

Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Bürgerhauses verursacht werden, ist der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 11

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 12

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit den Bürgerhäusern sind an die Ortsgemeinde Hinzert-Pöiert zu richten.

§ 13

Entgelttabelle für die Benutzung der Bürgerhäuser

a) Bürgerhaus Hinzert

Einheimische, örtlichen Vereine und Gruppen: 40,00 €/1 Tag (24 Stunden)
60,00 €/2 Tage (48 Stunden)
75,00 €/3 Tage (72 Stunden)

Auswärtige: 70,00 €/1 Tag (24 Stunden)
100,00 €/2 Tage (48 Stunden)
130,00 €/3 Tage (72 Stunden)

Die Benutzung umfasst jeweils die Nutzung des Erdgeschosses und der Toiletten. Eine Benutzung der Räume im Obergeschoss sind ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist hierüber jedoch eine gesonderte Vereinbarung mit der Ortsgemeinde zu treffen.

b) Bürgerhaus Pöler

Einheimische, örtlichen Vereine und Gruppen: 40,00 €/1 Tag (24 Stunden)
60,00 €/2 Tage (48 Stunden)
75,00 €/3 Tage (72 Stunden)

Auswärtige: 90,00 €/1 Tag (24 Stunden)
120,00 €/2 Tage (48 Stunden)
150,00 €/3 Tage (72 Stunden)

Die Benutzung umfasst jeweils die Nutzung des Erdgeschosses und der Toiletten. Bei Benutzung des Obergeschosses ist eine gesonderte Vereinbarung mit der Ortsgemeinde zu treffen.

Die Mietdauer wird ab Schlüsselübergabe gerechnet.

c) Veranstaltungen der Kirche und des Volkshauswerkes

Die Veranstaltungen der Kirche und des Volkshauswerkes werden den Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstigen Gruppen gleichgestellt. Das bedeutet, dass die Benutzungsgebühren je nach Gestaltung der einzelnen Veranstaltungen erhoben werden.

d) Regelmäßige Benutzung der Bürgerhäuser durch verschiedene Gruppen und Vereine

Den örtlichen Gruppen und Vereinen, z. B. Gymnastikgruppe, Kinder- und Jugendgruppen, Frauengemeinschaft, wird die regelmäßige Benutzung der Bürgerhäuser kostenlos gestattet.

e) Sonstige Kosten

Die Gebühr für Reinigung, Abnutzungspauschale und Bruch beträgt

für das komplette Bürgerhaus: 50,00 €

Die Reinigungspflicht für Haus und Anlagen ergibt sich aus § 5 dieser Benutzungsordnung.

§ 14

„Gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes sind die Bürgerhäuser Hinzert und Pöler rauchfrei.“

§ 15

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung der Bürgerhäuser der Ortsgemeinde Hinzert-Pöler tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Entgelttabelle vom 22.02.2006 und mit der Änderung vom 07.05.2008 außer Kraft.

Hinzert-Pöler, 16.02.2016

Ortsgemeinde Hinzert-Pöler

Leiber, Ortsbürgermeister

